

Kantonsrat des Kantons Zug
Kantonsratspräsident Karl Nussbaumer
Regierungsgebäude
Seestrasse 2
6300 Zug

3. Dezember 2024

Antrag auf die zweite Lesung zum Geschäft Nr. 3652

Zug+ flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung: Änderung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrter Herr Landschreiber

Wir stellen den Antrag, Paragraph 6 Buchstabe f im Kinderbetreuungsgesetz wie folgt zu ändern:

Die Einwohnergemeinden können an Betreuungseinrichtungen für besondere Leistungsangebote Beiträge leisten.

Begründung:

- Neu könnte, nebst den Gemeinden, auch noch der Kanton Beiträge an Kita Betrieben leisten. Dies war bis anhin auch nicht nötig und soll, wenn wirklich nötig, durch die Gemeinden beschlossen werden. Weiter braucht es keine parallele Objektfinanzierung durch Gemeinde und den Kanton.
- Die direkte Finanzierung von Qualitätsförderung, Weiterentwicklung von Angeboten der Kitas ist nicht die Aufgabe von Kanton oder Gemeinden. Es ist Sache der verschiedenen Betreuungseinrichtungen deren Leistungsangebot und Qualitätslevel zu definieren, wirtschaftlich zu arbeiten und entsprechend einen Preis zu fixieren.

Geltendes Recht

[BGS 213.4 - Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung - Kanton Zug - Erlass-Sammlung](#)

§ 5 Gemeindliche Beiträge an private Institutionen

¹ Die Einwohnergemeinde kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten und Beiträge ausrichten, sofern:

- a) eine Betriebsbewilligung vorliegt (§ 4);
- b) die angebotenen Betreuungsmöglichkeiten ganz oder teilweise öffentlich sind;
- c) das Angebot der Bedarfsplanung entspricht.

Gesetz nach erster Lesung

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.2 (Laufnummer 17527)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission ad-hoc-Ki-BeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)	Antrag der Stawiko vom 2. Oktober 2024; Vorlage 3652.5 (Laufnummer 17854)
		<p>§ 6f (neu) Weitere Kantons- und Gemeindebeiträge</p> <p>¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können den Betreuungseinrichtungen Beiträge leisten, insbesondere für besondere Leistungsangebote, zur Weiterentwicklung der Angebote oder zur Qualitätsförderung.</p>	

Antrag auf die zweite Lesung

Die Einwohnergemeinden können an Betreuungseinrichtungen für besondere Leistungsangebote Beiträge leisten.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.2 (Laufnummer 17527)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission ad-hoc-Ki-BeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)	Antrag der Stawiko vom 2. Oktober 2024; Vorlage 3652.5 (Laufnummer 17854)
		<p>§ 6f (neu) Weitere Kantons- und Gemeindebeiträge</p> <p>¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können den Betreuungseinrichtungen Beiträge leisten, insbesondere für besondere Leistungsangebote, zur Weiterentwicklung der Angebote oder zur Qualitätsförderung.</p>	

Besten Dank für die Berücksichtigung dieses Antrages in der zweiten Lesung.

Bei Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Hans Jörg Villiger, SVP
 Esther Monney, SVP
 Emil Schweizer, SVP
 Brigitte Wenzin Widmer, SVP